Lizenziert für

Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Es sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.

Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen lautet:

„Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) [1]Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. [2]Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. [3]Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. [4]Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. [5]In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt. [6]Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) [1]Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. [2]Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen."

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] oder ausfüllen

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname(n)
1		
2		
3		
4		

Die **bisherige Wohnung** wird beibehalten? ☐ ja ☐ nein [1]	Falls ja, als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung
Neue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer)	**Bisherige Hauptwohnung** (Straße/Platz, Hausnummer)
(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)	(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

1.	**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)			
	Die Wohnung wird beibehalten als	☐ Hauptwohnung	☐ Nebenwohnung	☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1]
2.	**Weitere Wohnung** (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)			
	Die Wohnung wird beibehalten als	☐ Hauptwohnung	☐ Nebenwohnung	☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1]

Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach?
(PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)

Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen
, 18.03.2010	

[1] Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

Bitte nicht ausfüllen!

Lfd. Nr.	Gemeindeschlüssel: Zuzugsgemeinde	Gemeindeschlüssel: Herkunftsgemeinde	Merkmale zur Person: Geschl.	Familienstand		Geburtsjahr	Religion	Staatsangehörigkeit
1								
2								
3								
4								

Zwischenspeichern | Drucken | Löschen

Jüngling-gbb Fachverlag Bestell-Nr. 409 150 1101 401 Tel. 089/374 36-0 · Fax 089/374 36-344 · service@juenglingverlag.de 0832